

Schriften zum Strafrecht

Band 398

**Die Anwendbarkeit
der Bewährungsvorschriften
gemäß §§ 56 ff. StGB
auf die Ersatzfreiheitsstrafe
nach § 43 StGB**

**Eine Untersuchung zur Rechtsnatur
der Ersatzfreiheitsstrafe im Besonderen**

Von

Marie Hädrich



Duncker & Humblot · Berlin

MARIE HÄDRICH

Die Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften
gemäß §§ 56 ff. StGB auf die Ersatzfreiheitsstrafe
nach § 43 StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 398

Die Anwendbarkeit
der Bewährungsvorschriften
gemäß §§ 56 ff. StGB
auf die Ersatzfreiheitsstrafe
nach § 43 StGB

Eine Untersuchung zur Rechtsnatur
der Ersatzfreiheitsstrafe im Besonderen

Von

Marie Hädrich



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18410-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58410-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 an der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Es handelt sich um eine aktualisierte Version, die die Rechtsprechung und Literatur bis zur Drucklegung im Februar 2022 berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gebührt meiner Doktormutter Prof. Dr. Janique Brüning. Sie gab nicht nur den Anstoß zu dieser Arbeit, sondern unterstützte deren Entstehung durch zahlreiche kritische Nachfragen und Anregungen. Neben dem wissenschaftlichen Austausch war vor allem das Leben und Arbeiten an ihrem Lehrstuhl eine mich durchweg positiv prägende Erfahrung.

Herrn Prof. Dr. Heribert Ostendorf danke ich für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Nicht zuletzt danke ich Herrn Prof. Dr. Dennis Bock für die den Unialltag bereichernden Kaffeerunden an seinen Lehrstühlen in Kiel und Jena.

Schließlich bedanke ich mich von Herzen bei meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Kriminalwissenschaften, die über die Jahre zu Freunden und so zu meinen ständigen Wegbegleitern wurden. Ein besonderer Dank gilt dabei Dr. Friederike Seesko und Dr. Ulrich Hölken für das Korrekturlesen der Arbeit. An dieser Stelle seien ebenfalls meine mich stets aufmunternde Wohngemeinschaft sowie meine mich ermutigenden Freunde aus Thüringen erwähnt.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Gabriele und Andreas sowie meinem Bruder Toni, auf deren liebevollen Rückhalt und bedingungslose Unterstützung ich jederzeit vertrauen konnte.

Kiel, im Februar 2022

Marie Hädrich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Problemaufriss	15
I. Analogie im Strafrecht	19
II. Regelungslücke	21
1. Unbewusste Regelungslücke	21
2. Bewusste Regelungslücke	22
III. Schlussfolgerung	23
B. Gang der Arbeit	24

1. Teil

Die Ersatzfreiheitsstrafe und ihre Vollstreckung	26
A. Anordnungsvoraussetzungen der Ersatzfreiheitsstrafe	26
I. Uneinbringlichkeit der Geldstrafe	26
1. Geldstrafenvollstreckung	26
a) Einforderung der Geldstrafe gem. § 5 EBAO	27
b) Mahnung gem. § 7 EBAO	27
c) Beitreibung der Geldstrafe gem. §§ 8 ff. EBAO	28
2. Steigerung des Risikos der Uneinbringlichkeit	30
a) Nettoeinkommensprinzip gem. § 40 Abs. 2 S. 2 StGB	30
aa) Das durchschnittliche Nettoeinkommen	31
bb) Das potenzielle Nettoeinkommen	33
cc) Schätzung des Nettoeinkommens gem. § 40 Abs. 3 StGB	34
dd) Empfangende von Transferleistungen	36
(1) Existenzminimum	37
(2) Sachbezüge	41
b) Gewährung von Zahlungserleichterungen gem. § 42 StGB	43
c) Insolvenz	45
aa) Geldstrafenverhängung	45
(1) Bei drohender Insolvenz	46
(2) In der Insolvenz	47
bb) Geldstrafenvollstreckung	47
(1) Begleichung der Geldstrafe nach Insolvenzeröffnung	47
(2) Beglichene Geldstrafe vor der Insolvenzeröffnung	48

II.	Surrogation der Geldstrafe durch Freiheitsstrafe	49
1.	Konstituierende Elemente der Strafe nach der Rechtsprechung des BVerfG	50
a)	Strafübel	50
b)	Schuldausspruch	52
2.	Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip	52
a)	Mehrzahl schuldangemessener Strafen	55
aa)	Spielraumtheorie	55
bb)	Kritik an der Spielraumtheorie	56
cc)	Folgen der Spielraumtheorie	60
b)	Wahl der Strafart	60
aa)	Geldstrafe als mildere Sanktion gegenüber Freiheitsstrafe	61
bb)	Schuldprinzip im Rahmen der Strafartwahl gem. § 47 StGB	65
c)	Umwandlungsmaßstab von 1:1	66
B.	Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe	69
I.	Vollstreckungshindernisse im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung	69
1.	Zahlungserleichterungen gem. § 459a Abs. 1 StPO	69
2.	Vorübergehender Aufschub gem. § 456 StPO	70
3.	Unterbleiben der Vollstreckung gem. § 459d StPO	71
II.	Anordnungszuständigkeit	72
III.	Vollstreckungshindernisse im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe	76
1.	Abwendung der Vollstreckung gem. § 459e Abs. 4 StPO	76
2.	Unterbleiben der Vollstreckung gem. § 459f StPO	77
3.	Abwendbarkeit durch freie Arbeit gem. Art. 293 Abs. 1 EGStGB	79
4.	Vorübergehender Aufschub gem. § 456 StPO	83
C.	Zusammenfassung	83

2. Teil

	Die Ersatzfreiheitsstrafe in der aktuellen Diskussion	89
A.	Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe	89
B.	Erhalt der Ersatzfreiheitsstrafe: Meinungsstand	91
I.	Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften auf die Ersatzfreiheitsstrafe	93
1.	Aussetzung der Strafvollstreckung gem. § 56 StGB	93
2.	Aussetzung der Reststrafenvollstreckung gem. § 57 StGB	94
II.	Nichtanwendbarkeit der Bewährungsvorschriften auf die Ersatzfreiheitsstrafe	95
1.	Ablehnung der Aussetzung der Strafvollstreckung gem. § 56 StGB	95
2.	Ablehnung der Aussetzung der Reststrafenvollstreckung gem. § 57 StGB	96

C. Kritische Bewertung 97

3. Teil

Die Rechtsnatur der Ersatzfreiheitsstrafe 99

A. Wortlaut 99

 I. Begriff der Freiheitsstrafe in § 38 StGB 100

 II. Ersatzfreiheitsstrafe als Freiheitsstrafe nach dem Wortlaut des § 38 StGB 101

 III. Ersatzfreiheitsstrafe als Freiheitsstrafe im weiteren Sinne 102

 IV. Bewertung 103

B. Historie der Ersatzfreiheitsstrafe 103

 I. Erste Nachweise 104

 1. Im weltlichen Strafrecht des Mittelalters 105

 2. Constitutio Criminalis Carolina 106

 3. Preußisches Allgemeines Landrecht 108

 II. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten 109

 III. Reichsstrafgesetzbuch von 1871 110

 1. Exkurs: Straffarten des Reichsstrafgesetzbuchs 111

 2. Voraussetzungen der Ersatzfreiheitsstrafe 111

 3. Vollstreckungsrechtliche Voraussetzungen der Ersatzfreiheitsstrafe 113

 IV. Geldstrafengesetz 113

 1. Einführung des Geldstrafengesetzes 113

 2. Systematik des Geldstrafengesetzes 114

 a) Gewährung von Zahlungsfristen 114

 b) Ersetzung der Geldstrafe durch freie Arbeit 115

 c) Anwendung des § 8 GeldstG 116

 aa) Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung 116

 (1) Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung in Preußen 116

 (2) Vorteile der Aussetzung gegenüber der Nichtvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe 118

 bb) Nichtvollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 8 GeldstG 119

 V. Reichsstrafgesetzbuch von 1923 119

 1. Zahlung auf die Geldstrafe während der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung 121

 2. Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe 121

 3. Nichtvollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe 123

 VI. Einführung eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten 1952 124

 VII. Drittes Strafrechtsänderungsgesetz 1953 125

 VIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1962 126

1. Kritik des Gesetzgebers am Zustand vor 1962.....	126
2. Reformvorschläge	127
IX. Die Große Strafrechtsreform von 1969	129
X. Das Strafgesetzbuch ab 1975	130
1. Eigenständiges Reaktionsmittel	131
2. Modifikation der Strafvollstreckung	133
3. Stellungnahme	133
XI. Zusammenfassung und Bewertung	135
C. Systematik	137
I. Sanktionssystem des StGB	138
1. Echte Freiheitsstrafen i. S. v. § 38 StGB	138
2. Fahrverbot i. S. v. § 44 StGB	139
3. Verhängung kurzer Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen gem. § 47 Abs. 1 StGB	140
4. Nachträgliche Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB	142
5. Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB	143
6. Absehen von Strafe gem. § 60 StGB	146
II. Vergleich mit freiheitsentziehenden Maßnahmen außerhalb des StGB	147
1. Erzwingungshaft	148
a) Abgrenzung von Ordnungswidrigkeit und Strafe	149
aa) Fehlen eines sozialetischen Unwerturteils	149
bb) Unrechtsgehalt	151
cc) Vorwerfbarkeit der Handlung	153
b) Doppelcharakter der Geldbuße	154
c) Beugemittelqualität der Erzwingungshaft	156
2. Ordnungshaft	156
3. Zwangshaft	159
III. Vollstreckungsrechtliche Gleichstellung von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe	161
1. Vollstreckungsreihenfolge gem. § 454b StPO	161
2. Vollstreckung bei Auslieferung gem. § 456a StPO	163
3. Rückschluss aus § 459d StPO	163
D. Telos	164
I. Wille des historischen Gesetzgebers – Ausgangspunkt: E 1962	164
II. Objektivierter Sicht	165
1. Beugemittelqualität der Ersatzfreiheitsstrafe	166
2. Effektivierung des Strafübels	167
3. Bewertung	169
E. Ergebnis	171

4. Teil

Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften	175
A. De lege lata	175
I. Direkte Anwendbarkeit des § 56 StGB auf die Ersatzfreiheitsstrafe	175
1. Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 360 Tagessätzen	176
a) Allgemeine Prognoseindizien	177
b) Prognoseindizien beim Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer	179
c) Kein Ausschluss wegen Verteidigung der Rechtsordnung	180
2. Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 720 Tagessätzen	181
3. Zuständigkeit des Tatgerichts	182
4. Vollstreckungsfolge	183
II. Direkte Anwendung des § 57 StGB	184
1. Verhältnis von § 459f StPO gegenüber § 57 StGB	185
2. Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB	186
a) Zeitige Freiheitsstrafe i. S. v. § 57 Abs. 1 StGB	186
b) Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer	187
c) Zwei Drittel der verhängten Strafe	187
d) Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit	188
e) Einwilligung des Verurteilten	188
f) Prognoseentscheidung	189
g) Vollstreckungsfolgen	190
3. Folgen für die Geldstrafe	190
III. Ergebnis	191
B. Handlungsvorschlag	196
I. Gesetzgebungsvorschlag	196
II. Exemplarischer Vergleich mit einzelnen EU-Ländern	197
1. Österreich	197
2. Dänemark	198
3. Frankreich	198
4. Schweden	199
5. Schlussfolgerung	200
III. Kriminologische Kontraindikatoren	201
IV. Eigener Vorschlag	203
1. Stufe: Zahlung der Geldstrafe oder Ableistung freier Arbeit	204
2. Stufe: Aussetzung gem. § 56 StGB	205
a) Zeitpunkt der Anordnung	205
b) Erteilung von Auflagen und Weisungen	206
3. Stufe: Unterbleiben der Vollstreckung gem. § 459f StPO	207
a) „Ungerecht“ als unbestimmter Rechtsbegriff	207
b) Terminus der „unbilligen“ Härte	208
4. Stufe: Restaussetzung gem. § 57 StGB	209

C. Kurzer Ausblick	209
--------------------------	-----

5. Teil

Zusammenfassung	211
------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	227
-----------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	249
-----------------------------------	-----

Einleitung

A. Problemaufriss

§ 43 StGB normiert, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe tritt. Die Vorschrift bildet die gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Diese stellt – so wird mehrfach behauptet – das „Rückgrat der Geldstrafe“¹ dar, wobei sie „[...] *den Teufel mit dem Beelzebub aus[treibt] und [...] nahezu unbestritten mit dem ‚Verbot‘ der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) nicht zu vereinbaren [ist]“*².

Dabei unterscheidet § 43 StGB nicht zwischen einer verschuldeten oder unverschuldeten Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Zwar kennt das Gesetz noch einen „Ersatz“ der Ersatzfreiheitsstrafe, und zwar die in Art. 293 EGStGB vorgesehene Möglichkeit der Surrogation der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeitsleistung. Doch vor allem erheblich körperlich und psychisch erkrankte Verurteilte sind hierzu nicht mehr in der Lage,³ mit der Folge, dass die Ersatzfreiheitsstrafe gerade in diesen Fällen vollstreckt werden muss. Da Geldstrafen grundsätzlich im Falle leichterer Kriminalität verhängt werden, tritt im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine relativ kurze Freiheitsstrafe, die aber nach § 47 StGB nur in Ausnahmefällen verhängt werden soll.

Laut den Angaben des statistischen Bundesamtes⁴ verbüßten am 31. März 2017 44.704 Personen eine Freiheitsstrafe in deutschen Gefängnissen, wobei sich darunter 4.960 Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer⁵ befanden. Damit lag der Anteil der zu einer Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilten an diesem Stichtag bei

¹ Tröndle, StGB³⁸, § 43 Rn. 1; zustimmend LK-Grube, § 43 Rn. 1; Radtke, ZRP 2018, 58; Schädler, ZRP 1983, 5, 7; Tiedemann, JZ 1980, 489, 492.

² Seebode, in: FS-Böhm, S. 519, 529.

³ Guthke, ZRP 2018, 58; Bremer Erklärung: Rechtspolitische Forderungen des 41. Strafverteidigertages vom 24.–26. März 2017.

⁴ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, aktuell Ausgabe abrufbar: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-xlsx-5243201.html (letzter Zugriff am 12.11.2021), ältere Ausgaben abrufbar: www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mode_00002496 (letzter Zugriff am 12.11.2021).

⁵ Da im deutschen Strafvollzug überwiegend Personen (94%) männlichen Geschlechts (Verhältnis 48.609 Männer gegenüber 3.034 Frauen am 31. März 2017) eine Freiheitsstrafe verbüßen sowie aus Gründen der Lesbarkeit, wird ausschließlich die

11,10% aller Gefangenen im Vollzug. Im Vergleich dazu verbüßten in Schleswig-Holstein 8,41% der Gefangenen am 31. März 2017 eine Ersatzfreiheitsstrafe.⁶ Die Zahlen hielten sich auch in den Folgejahren auf einem konstanten Niveau, wobei sie in Schleswig-Holstein sogar anstiegen. Am 31. März 2018 lag die Quote der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer deutschlandweit bei 11,09% und in Schleswig-Holstein bei 9,26%.⁷ Am 31. März 2019 waren in Deutschland 10,46% und in Schleswig-Holstein sogar 10,13% der Gefangenen wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft.⁸ Die Quote der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer war insgesamt, jedoch vor allem mit Blick auf Schleswig-Holstein, in diesen Jahren relativ hoch.⁹ In den Folgejahren 2020¹⁰ und 2021¹¹ nahmen die Quoten zwar ab.¹² Dies ist jedoch wenig erstaunlich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit einhergegangenen Aussetzung von Verfahren im Rahmen der Klein- und Bagatelldelinquenz. Am 30. Juni 2021 lag die Quote wiederum in der Bundesrepublik bei 8,15% und in Schleswig-Holstein bei 6,67%.¹³

Von den 3.444 Vollstreckungshaftbefehlen gem. § 457 Abs. 2 StPO, die im Geschäftsjahr 2015 in Schleswig-Holstein erlassen worden sind, dienten

männliche Form verwendet. Personen weiblichen, männlichen wie diversen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

⁶ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vom 31. März 2017.

⁷ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vom 31. März 2018.

⁸ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vom 31. März 2019.

⁹ Eine gewisse Relativität ergibt sich aus der Stichtagsanalysetechnik. Relativ sind die Angaben deshalb, da diese Technik nichts darüber aussagt, wie viele Menschen innerhalb des gesamten Jahres bundesweit eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, sondern nur an einem bestimmten Tag – hier dem 31. März 2017. Demzufolge können keine Angaben darüber gemacht werden, wie hoch der Anteil der Geldstrafenschuldner ist, der sich jährlich aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft befindet. Dieses kriminalpolitisch wichtige Problem liegt damit im Dunkelfeld. Siehe zur gesamten Problematik Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesministerien des Inneren und der Justiz 2006, S. 569.

¹⁰ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vom 31. März 2020.

¹¹ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vom 31. März 2021.

¹² Am 31. März 2020 verbüßten deutschlandweit 5,80% und in Schleswig-Holstein 2,93% der Gefangenen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Am 31. März 2021 waren es demgegenüber in der Bundesrepublik 6,98% und in Schleswig-Holstein 6,09% der Inhaftierten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten.

¹³ Statistisches Bundesamt zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten vom 30. Juni 2021.

3.123 der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.¹⁴ Selbst wenn davon auszugehen ist, dass nicht jeder dieser Haftbefehle auch tatsächlich vollstreckt wird, da die Geldstrafenschuldner teilweise nach Androhung der Vollstreckung zahlen, so sind die Daten namentlich vor dem Hintergrund der seit den 90er Jahren steigenden Gefangenenzahlen¹⁵ und der damit einhergehenden Überbelegung¹⁶ von Hafträumen bedenkenswert. Bundesweit, hier primär mit Blick auf die alten Bundesländer, ist seit 2003 zwar ein rückläufiger Trend festzustellen und Schleswig-Holstein weist eine der niedrigsten Gefangenenraten im gesamten Bundesgebiet auf.¹⁷ Allerdings werden durch die Ersatzfreiheitsstrafe dennoch erhebliche Kapazitäten im Strafvollzug gebunden.¹⁸

Angesichts der Tatsache, dass die Ersatzfreiheitsstrafe im Widerspruch zur gesetzlich geregelten Vermeidung kurzer Freiheitsstrafe steht und des Umstands, dass die Ersatzfreiheitsstrafe bereits sehr stark deprivierte Straftäter erfasst¹⁹, wird gerade jüngst wieder die rechtspolitische Forderung postuliert, die Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich abzuschaffen.²⁰ Wie aktuell die Diskussion um die Ersatzfreiheitsstrafe ist, zeigt ein Beitrag in der Süddeutschen Zeitung aus dem Jahr 2021, in dem es heißt: „*Das Haus A der JVA [Plötzensee] ist reserviert allein für Schuldner von Geldstrafe. Dort sammeln sich fast alle Zahlungsunfähigen aus der großen, armen Stadt Berlin. Ein moderner Schuldurm, dessen Inneres viel über das Leben draußen erzählt.*“²¹ In dem Bericht wird zudem der Gefängnisleiter Uwe Meyer-Odewald der JVA Plötzensee zitiert mit den Worten: „*Die Elenden der Stadt kippt man uns vor die Tür. Menschen, zu denen der Gesellschaft nichts mehr einfällt. Das Letzte, was einem noch einfällt, ist Strafe.*“²²

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist aber nicht nur rechtspolitisch umstritten. Ein weiteres Rechtsproblem ist die Frage, ob die Bewährungsvorschriften

¹⁴ Die Angaben beziehen sich auf eine Abfrage der im Vorgangsbearbeitungssystem der Staatsanwaltschaften (MESTA) registrierten Haftbefehle.

¹⁵ *Dünkel/Morgenstern*, in: FS Müller-Dietz, S. 133.

¹⁶ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, VI. Rn. 265.

¹⁷ *Dünkel/Morgenstern*, in: Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, S. 97, 100.

¹⁸ S/S/W-Claus, § 43 Rn. 1; *Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen*, ZRP 2010, 175.

¹⁹ NK-Albrecht, § 43 Rn. 2; *Guthke*, ZRP 2018, 58; *Lorenz/Sebastian*, KriPoZ 2017, 352, 356; Bremer Erklärung: Rechtspolitische Forderungen des 41. Strafverteidigertages vom 24.–26. März 2017.

²⁰ *Guthke*, ZRP 2018, 58; *Feest*, in: GS-Weßlau, S. 491; *Köhne*, JR 2004, 453; siehe auch Bremer Erklärung: Rechtspolitische Forderungen des 41. Strafverteidigertages vom 24.–26. März 2017.

²¹ *Steinke*, Im Armenhaus, SZ vom 24. September 2021, Einleitung.

²² *Steinke*, Im Armenhaus, SZ vom 24. September 2021, IV.